

Dagmar Oberlies

Paragraph 218 – ein persönlicher Abgesang*

Als ich 1975 anfang, Jura zu studieren, war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die die Fristenregelung des Jahres 1974 zu Fall brachte, ein halbes Jahr alt; die Krankenkassenfinanzierung war gerade 2 Monate in Kraft. Ein weiteres halbes Jahr später wurde eine Neuregelung, immer noch – und zu Unrecht – als „Reform“ bezeichnet, verabschiedet.

Fünf Jahre später habe ich mit vielen anderen Frauen in Karlsruhe – ich glaube – zum ersten Mal gegen den § 218 demonstriert. Es folgten weitere Demonstrationen: Wir demonstrierten, sie demonstrieren. Und ein paar der unsinnlichsten, lustlosesten Kongresse meines ansonsten fröhlichen Lebens.

1983, ich hatte gerade mit anderen Juristinnen zusammen die feministische Rechtszeitschrift STREIT gegründet, war im ersten Heft ein Aufsatz von mir abgedruckt. Er hieß: „Die ‚Abtreibungsreform‘ durch deutsche Gerichte geht weiter“ (STREIT 1/83, Seite 1–12). Er befaßte sich mit einem Be-

schluß des Sozialgerichts Dortmund, das die Krankenkassenfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen für verfassungswidrig hielt.

Ein Jahr später, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, habe ich in der STREIT zu der Nicht-Entscheidung angemerkt, daß sie vor allem eine Entscheidung zugunsten einer staatlichen Ordnung gewesen sei, in der Einzelnen die Möglichkeit versagt werde, über die Verwendung öffentlicher Gelder, wie z.B. Beiträge zu Krankenversicherungen, mitbestimmen zu können. Der Weg zu negativen Veränderungen sei trotzdem oder erst recht offen geblieben.

In den folgenden Jahren habe ich noch einige Male Richtiges geahnt, so als ich 1987 schrieb: „Der § 218 ist zu Zeiten eine lange Leine, immer aber eine Leine. Meinungen, die vor kurzem noch als abwegig gelten konnten, (können) schnell zu Ehren kommen. (...) Ganz deutlich zielt alles darauf ab, immer mehr Schwellen aufzubauen; der Schwangerschaftsabbruch muß ein Risiko bleiben; Rechtssicherheit soll unter allen Umständen vermieden werden. Die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens steht für die Frau bis zuletzt, bis hin zur Leistung der Krankenkasse, zur Disposition“ (STREIT 4/87, Seite 126).

* Rede gehalten auf der Kundgebung gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 28.5.1993 in Saarbrücken.

So wird es nun tatsächlich kommen: Mit der jetzigen Entscheidung ist der abtreibenden Frau das bißchen Beruhigung genommen worden, sich nicht rechtswidrig zu verhalten. Damit nicht genug der Verunsicherung: Zukünftig wird sie, – zu allem anderen – auch noch zu klären haben, wie sie den Abbruch finanziert und wo der Abbruch zu haben ist.

Nur nicht den Anschein von Normalität aufkommen lassen. Mißbilligen – um jeden Preis. In der privatisierten Zukunft für 400 DM und mehr. Die Nachfrage, die bekanntlich den Preis bestimmt, ist groß. Aller Mißbilligung zum Trotz.

Ganz zum Schluß, ehe alles zu spät war, habe ich nicht mehr in ihre Einsicht argumentiert – sie sind ja sowieso uneinsichtig; da hat mich die blanke Wut gepackt, und ich habe versucht noch rechtzeitig zu sagen, was m.E. gesagt werden mußte: Daß wir in einem Unrechtssystem leben, einem System der Geschlechterapartheid, solange Frauen der Zugang zu den Entscheidungsorganen planmäßig und absichtsvoll beschnitten ist (STREIT 4/92 und TAZ vom 14.5.1993). Ein System, das Frauen gegenüber ohne Legitimation ist, und deshalb auch keine Entscheidungen treffen kann, die für Frauen verbindlich sein könnten.

Aber das Gericht war nicht nur auf meinem Ohr taub: 18 Jahre – auch rechtsdogmatischer – Auseinandersetzung um die Grenzen des Strafrechtes, um Grundrechtskonstruktionen haben keinen einzigen (Literatur-)Hinweis auf fast 200 Seiten Urteil hinterlassen. Vier Richter und eine Richterin haben das Urteil aus dem (hohlen) Bauch geschrieben – in der Gewißheit, daß dieser Bauch ihnen gehört, und daß alles, was aus diesem Bauch kommt, Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Dieses Gericht hat einen Grad der Selbstbestimmtheit erreicht, der furchterregend ist.

Ich erzähle dies alles, weil ich – lebensgeschichtlich rekonstruierbar – auf meinen Ausgangspunkt zurückgeworfen wurde. Ein Rückschlag, nie so spürbar wie im Moment. Ich habe das Gefühl, daß ich – noch einmal und ganz unmittelbar – ihre Macht zu spüren bekommen habe: ihre Übermacht. Ich habe das Gefühl von Ohn-Macht – und von ohnmächtiger Wut.

Ich habe *meinen* Kampf heute verloren – für lange Zeit.

Natürlich weiß ich, daß bald wieder – es scheint sofort wieder – die Durchhalte- und ‚Der-Kampf-geht-weiter‘-Parolen ausgegeben werden. Natürlich geht der Kampf weiter, aber mit dem Wissen, daß *solche* Niederlagen möglich sind: gegen die Mehrheit der Bevölkerung, gegen die Mehrheit des Parlamentes, gegen die Mehrheit der Frauen sowieso. Und jetzt schreien alle, warum die Frauenbewegung das nicht verhindert habe – als hätte die Friedensbewegung Saddam Hussein verhindern können. Unkontrollierte Macht in den Händen einzelner kann zur Ausübung dieser Macht führen, die dann nicht mehr kontrollierbar ist. Das ist banal und nicht das Problem der Frauen, sondern das Problem dieses Systems.

Und überhaupt: Die Frauenbewegung darf sich ihre Themen nicht aufzwingen lassen. Der § 218 wird ja nicht deshalb zum Thema, weil acht Richtende demokratische Entscheidungen hinrichten: Die

In den letzten Jahren, als nach der Vereinigung der § 218 wieder auf der politischen Tagesordnung war, gehörte ich zu den Juristinnen, die sich (auch) auf *ihre* Argumente eingelassen haben. In ihren juristischen Organen habe ich versucht, meine Argumente in *ihrem* restringierten Code vorzutragen. Ich gehörte sogar zu denen, die zitiert wurden. Am Ende hat es nicht genutzt, denn sie waren auf meinem Ohr taub. Der winzige Trost, der mir bleibt, ist *der*, daß einige, wenige Frauen gegen diesen staatlich subventionierten, arbeitsteilig vorgehenden Männerapparat (STREIT 4/92, Seite 147) nichts ausrichten können: Sie zahlen ihre Politiker, Professoren und Richter ja nicht, um sich selbst abzuschaffen.

Frauenbewegung hat die Bevölkerung überzeugt, ihr ist der Bewußtseinswandel im Parlament zu verdanken; sie ist an ein paar alten Männern gescheitert. Das ist für mich keine Niederlage der Frauenbewegung, sondern das Skandalon dieses Staates. Fast 125 Jahre Subversion haben bei den Frauen die Gewißheit wachsen lassen, daß dieser Staat es ihnen zwar schwer, aber nicht unmöglich machen kann, abzutreiben. Abtreibung ist kein Thema mehr. Allenfalls noch die Bedingungen, unter denen Abtreibungen stattfinden. Der Rest: Der Kampf ums Recht, der Kampf um die Macht ist abstrakter. Aber es war mein Kampf und der ist heute verlorengegangen: Das Urteil ist ein Sieg des juristischen Un-Verstands, pure Machtausübung.

Wie andere, die dem § 218 ihre besten Jahre geopfert haben, war ich nie selbst betroffen. Nicht in dem Sinne, daß ich nicht abgetrieben habe, sondern indem ich mich der Unterwerfung, deren sichtbares Zeichen der § 218 ist und bleibt, dadurch entzogen habe, daß ich keine Liebesbeziehungen mit Männern lebe. Das hatte auch zur Folge, daß ich mich nie für den Fortbestand *ihrer* Gesellschaft verantwortlich fühlte. Ein unschätzbarer Vorteil.

Ich habe deshalb auch immer einen anderen Kampf geführt als die sogenannten betroffenen Frauen. Ihre Betroffenheit ließ nach, nachdem Abtreibung zu haben war. Meine nicht. Ich werde betroffen sein, solange es Frauen nicht gelingt, dieses Zeichen männlich-staatlicher Macht über Frauen zu beseitigen. Mit einem Wort: solange Männer, wenn sie nur wollen, die Stärkeren und Frauen, auch wenn sie nicht wollen, die Schwächeren sind.

Resolution des 19. Feministischen Juristinnentages in Frankfurt/Main, Mai 1993

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum § 218 StGB, insbesondere angesichts der Abschaffung der Krankenkassenfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen, erklärt der 19. Feministische Juristinnentag:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann nach unserem Verständnis von demokratischer Legitimität keine Verbindlichkeit gegen Frauen entfalten. Ein System, das Männer gezielt aus der Wirtschaft in die Politik lockt, nicht aber Bedingungen schafft, die Frauen eine wirkliche politische Teilnahme ermöglichen, ein System, in dem der Ausschluß dieser ganzen Bevölkerungsgruppe systematisch angelegt ist und betrieben wird, ist undemokratisch.

Ein Organ wie das Bundesverfassungsgericht, das seine Legitimation seinerseits aus diesem undemokratischen Regime ableitet, ist nicht berechtigt, für Frauen verbindliche Entscheidungen zu verkünden.

Deshalb verzichten wir darauf, unsere bekannten Argumente ein letztes Mal vor der Entscheidung vergeblich zu wiederholen. Wir erklären ausdrücklich, daß wir die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – unabhängig von ihrem Ausgang – als illegitim ansehen!